

Netzanschlussvertrag Strom für Elektrische Anlagen (nach NAV)

Zwischen	Stadtwerke Quedlinburg GmbH			(Netzbetreiber)
	Rathenastr. 9, 06484 Quedlinburg, Tel. 03946/971 3, Fax 03946/971 402, HRB 104806 / Handelsregister B Stendal			
und	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax			
Eheleuten/ Frau/Herrn/Firma				(Anschlussnehmer)
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort			
	Telefon/Fax	Geburtsdatum	Registernummer/Registergericht	E-Mail (freiwillige Angabe)
ggf. vertreten durch	Kopie der Vollmacht als Anlage			

wird folgender Vertrag

über ☐ Neuanschluss ☐ Änderung bestehender Netzanschluss ☐ bestehender Netzanschluss
☐ Provisorischer Anschluss

geschlossen:

1. Netzanschluss: ☐ überwiegend private Nutzung
☐ überwiegend gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch: kWh

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet:

2. Kundennummer: (vom Netzbetreiber einzutragen)			
3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:	(bitte ankreuzen) ☒ identisch	☐ nicht identisch	(schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten als Anlage 2 beifügen)
4. Netzebene:	(bitte ankreuzen) ☐ NS	☐ MS/NS	
5. Vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss	Entnahmekapazität:	kW	
	Einspeisekapazität:	kW	
6. Anzahl der Wohneinheiten:	Anschlusseinheiten:	Stück	
7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):	☐ Hausanschlussssicherung ☐ abweichend (bitte definieren): Die Inbetriebnahme des Hauptstromversorgungssystem erfolgt durch den Anlagenerrichter.		

8. Gewünschter Ausführungs-termin / Wertersatz bei Widerruf:	☐ Nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ ab dem _____ (Datum) Bei Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB, d. h. natürlichen Personen, die den Netzanschlussvertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließen: ☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag – soweit möglich – schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.
9. voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:	4 – 6 Wochen ab Vertragsschluss unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat, die Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Gesamtkosten gezahlt wurden und die Witterungsbedingungen es zu lassen.
10. Zukünftiger Stromlieferant:	Hinweis: Wenn Sie keinen Stromlieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch bzw. zum gewerblichen Jahresverbrauch von weniger 10.000 kWh durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Quedlinburg GmbH. Sofern am Netzanschluss elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt ausnahmsweise die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.
11. ID der Marklokation (falls bei Vertragsschluss bekannt, sonst Zählerbezeichnung) oder Aufstellungsort des Zählers (ggf. Skizze beifügen):	

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb des Netzanschlusses zur Entnahme und Einspeisung von elektrischer Energie nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
- (2) Die Netznutzung, die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt, § 14a sieht die Gewährung eines reduzierten Netzentgelts im Gegenzug für die netzdienliche Steuerung von Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung vor. Die Modulwahl ist dem Netzbetreiber mit dem entsprechenden Datenblatt anzuzeigen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses
 - ☒ beträgt **gemäß Kostenangebot -----€ brutto** und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - ☐ wurde bereits gezahlt.
- (2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gemäß unseren Ergänzenden Bedingungen gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3 Baukostenzuschuss

Der für o.g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- ☒ entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
- ☐ beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung ----- € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- ☐ wurde bereits gezahlt.

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

§ 6 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der VDE-AR-N 4100 (Überspannungsschutz, Errichtung von Zählerschränken), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-quedlinburg.de veröffentlicht sind.

Errichtung oder Änderung Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n nach EEG

- (1) Vor der Errichtung einer oder mehrerer Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber mit den entsprechenden Datenblättern Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der/den Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n keine schädlichen Rückwirkungen in das Energieversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von Ihnen nach § 20 NAV festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Die netztechnische Stellungnahme wird nach Eingang der Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Frist dem Anschlussbegehrenden unter Bekanntgabe des Netzverknüpfungspunktes zugestellt.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber sind ein neues Anlagenzertifikat sowie eine Ergänzung der Inbetriebsetzungserklärung und der Konformitätserklärung erforderlich.
- (3) Betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze die Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der vom Netzbetreiber nach § 20 NAV festgelegten Technischen Anschlussbedingungen sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über dem Netzanschluss Energie entnehmen oder einspeisen, gegebenenfalls einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.

Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der §§ 13, 13a, 14 EnWG fallen, gelten die einschlägigen bestandskräftigen Vorgaben aus den Festlegungen der BNetzA in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere die Festlegungen zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK6-20-059, zur Informationsbereitstellung von Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK6-20-061 sowie gegebenenfalls abweichend bzw. ergänzend die Vorgaben aus der Festlegung zur „Genehmigung des Vorschlags der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für den Umfang des Datenaustauschs mit Verteilernetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO)“ vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122 unter Beachtung des „Harmonisierten Aktivierungsprozesses der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ (aktuelle Fassung vom 30.04.2020)). Netzbetreiber sowie Anschlussnehmer und Anschlussnutzer werden sich über die Rahmenbedingungen für den Datenaustausch zur Durchführung und Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen abstimmen und gesetzliche, verordnungsrechtliche sowie regulierungsbehördliche Spielräume näher ausgestalten.

Die **Kabeltrassen** dürfen nicht **überbaut** werden. Es dürfen keine tief wurzelnde Vegetationen auf der Kabeltrasse und in einem seitlichen Abstand von 2,0 m gepflanzt werden. Müssen Hausanschlussleitungen unter Gebäudeteilen oder durch Hohlräume geführt werden, so sind sie in einem geeigneten Schutzrohr zu verlegen und die Maßnahmen mit der Stadtwerke Quedlinburg GmbH abzustimmen. Entstehende Schäden, die aus der Missachtung heraus entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Zählerplätze sind grundsätzlich für Zähler mit Dreipunktbefestigung auszulegen und müssen der VDE-AR-N 4100 genügen. Ausnahmen bei der Befestigungsart sind nur in gesonderten Fällen möglich und bedürfen der Abstimmung mit der Stadtwerke Quedlinburg GmbH.

Die Haupterdungsschiene ist in räumlicher Nähe zum Hausanschlusskasten anzuordnen und mit dem Fundament der Ringerder, sowie dem Hausanschlusskasten zu verbinden.

Die Errichtung der elektrischen Anlage hat nach den am Tag der Errichtung gültigen technischen Vorschriften zu erfolgen. Für Leistungen die der Anschlussnehmer selbst erbringt

§ 7 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Das Widerrufsrecht beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Quedlinburg GmbH, Rathenaustraße 9, 06484

Quedlinburg, Tel. 03946/971-3, www.stadtwerke-quedlinburg.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, dass Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts

hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 8 Datenschutzinformationen

Die personenbezogenen Daten, die im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen erhoben wurden, werden entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) behandelt und können auf unserer Internetseite www.stadtwerke-quedlinburg.de unter dem Link Datenschutzinformationen eingesehen werden.

Sollten die oben genannten persönlichen Daten lückenhaft oder unrichtig sein, so bitten wir diese zu korrigieren und uns die Änderungen mitzuteilen.

Der Anschlussnehmer bestätigt die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung sowie das Einverständnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten entsprechend der DS-GVO.

_____, den _____

Quedlinburg, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer

Unterschrift Netzbetreiber